

Bekanntmachung Nr. 44 des Amtes Kellinghusen-Land für die Gemeinde Wulfsmoor

Durchführung des Anzeigeverfahrens für die Satzung gem. § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) der Gemeinde Wulfsmoor,

1. Nachtrag

Für die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 5. 7. 1994 beschlossene Satzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB der Gemeinde Wulfsmoor ist das Anzeigeverfahren nach §§ 34 Abs. 5 i. V. m. 22 Abs. 3 i. V. m. 11 Abs. 3 BauGB durchgeführt worden. Dieses wird hiermit bekanntgemacht.

Die Satzung tritt mit Beginn des 27. 6. 1997 in Kraft. Jedermann kann die Satzung und den Erläuterungsbericht dazu von diesem Tag ab in der Amtsverwaltung des Amtes Kellinghusen-Land in Kellinghusen, Brauerstr. 42, Zimmer 24, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB sowie § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Kellinghusen, den 20. 6. 1997

Amt Kellinghusen-Land
Der Amtsvorsteher
gez. Storm

Es wird beglaubigt, daß vorstehende Abschrift

Ablichtung der/des vom 26.06.1997
mit dem vorgelegten Original übereinstimmt.

Kellinghusen, den 02.05.1997

Amt Kellinghusen-Land
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage



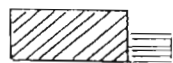
S A T Z U N G (1. Nachtrag)

der Gemeinde Wulfsmoor, Kreis Steinburg, über den

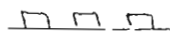
im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 Abs. 4 BauGB)

Aufgrund des § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2191) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 2.4.1990 (GVBl. Schl.-H. S. 159) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.07.1994 folgende Satzung (1. Nachtrag) über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil erlassen:

Zeichenerklärung



Baubestand



Geltungsbereichs-
grenze (1. Nachtrag)



Geltungsbereichs-
grenze der vor-
handenen Satzung



Flurstücksgrenze



Gemeindestraße



Landesstraße 171

km 1,122

OD



Spielplatz

Die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil bestehend aus der Planzeichnung, wurde am 05.07.1984 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Wulfsmoor , den 21.07.1984



[Redacted Signature] Bürgermeister

Die Satzung ist nach § 34 Abs.5 i.V.m. § 22 Abs. 3 BauGB dem Landrat des Kreises Steinburg angezeigt worden.

Dieser hat mit Verfügung vom 17.03.1997

erklärt, daß ^{die geltend gemachten Rechtsverstoße behoben} ~~er keine Verletzung von Rechtsvorschriften~~ ^{werden sind.} ~~geltend macht.~~

Wulfsmoor , den 19.06.1997



[Redacted Signature] Bürgermeister

Die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil wird ausgefertigt.

Wulfsmoor , den 19.06.1997



[Redacted Signature] Bürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur Satzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 26.06.1997 ortsüblich bekanntgemacht worden.

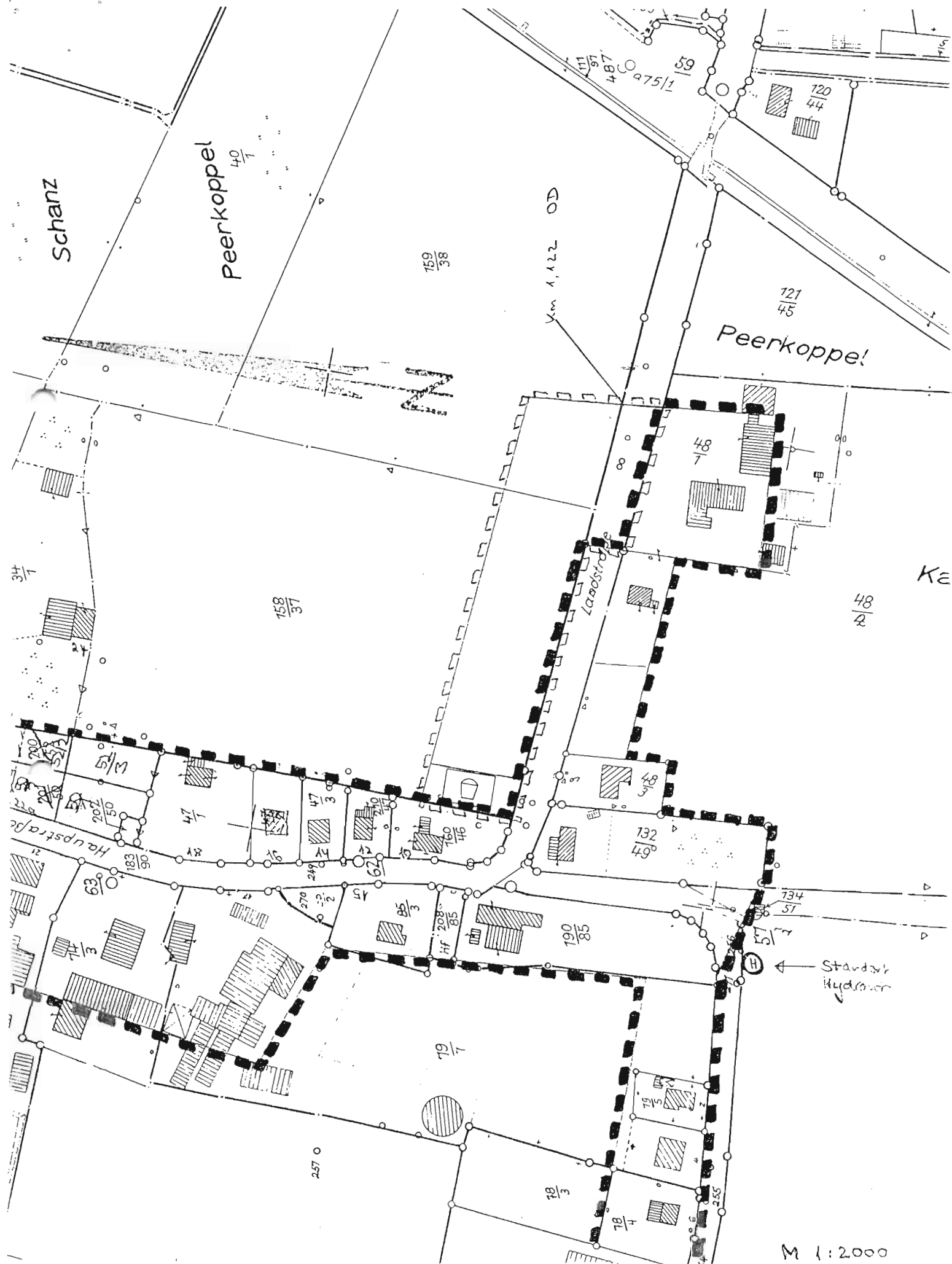
Wulfsmoor , den 03.09.1997



[Redacted Signature] Bürgermeister

SATZUNG (1. Nachtrag) der Gemeinde Wulfsmoor

für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil



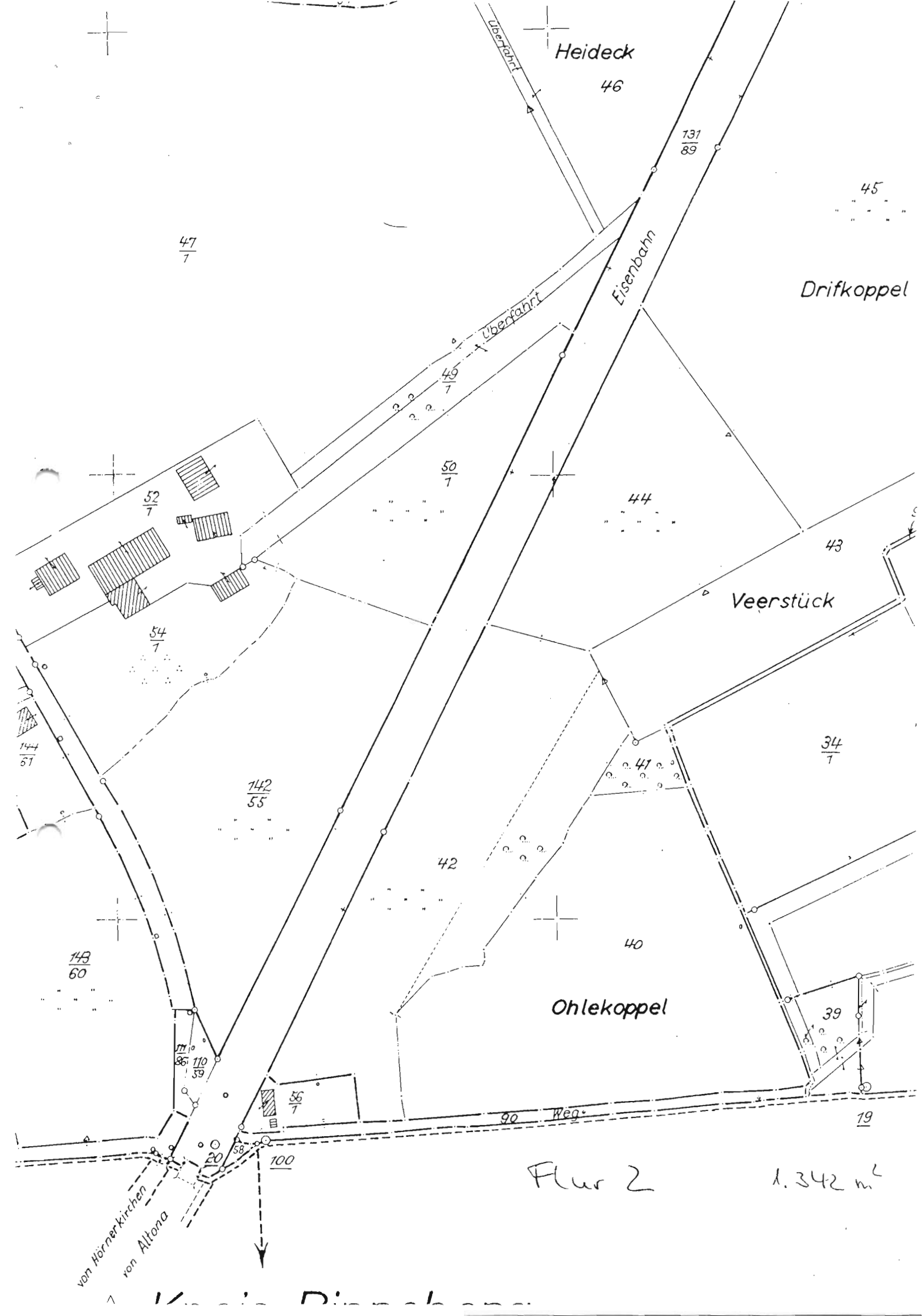
E r l ä u t e r u n g s b e r i c h t

zur Satzung (1. Nachtrag) der Gemeinde Wulfsmoor über den
im Zusammenhang bebauten Ortsteil gemäß § 34 Abs. 4 BauGB

1. Die Erweiterung soll der rechtseindeutigen Abgrenzung zum Außenbereich dienen.
Durch die Erweiterung des Satzungsbereiches werden 6 Baugrundstücke geschaffen, die für den Eigenbedarf in der Gemeinde benötigt werden.
2. Die zentrale Ortsentwässerung wird zur Zeit gebaut, die Hausanschlüsse werden für die neuen Baugrundstücke vorgesehen.
3. Der Eingriff der geplanten Wohnbebauung in den Naturhaushalt ist durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren.
Dazu wird auf dem gemeindeeigenen Grundstück (Flur 2 Flurstück 39 Gemarkung Wulfsmoor) eine Fläche von 1.342 m² als Ausgleichsfläche bereitgestellt.
4. Im übrigen wird auf die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Gemeinde Wulfsmoor vom 31.3.1981 Bezug genommen.

Wulfsmoor, den 21.07.1995


.....
Bürgermeister



für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil

